



Gemeinde Geinberg

4943 Geinberg, Dorfstraße 9

Pol.Bez.Ried i.L.

<http://www.geinberg.ooe.gv.at>

Verordnung

**des Gemeinderates der Gemeinde Geinberg vom 14.12.2023,
mit der eine Abfallgebührenordnung für Geinberg erlassen wird**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 LGBl. Nr. 32/2011. i.d.g.F, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle ist folgende **Gebühr** zu entrichten:

a) je Abfalltonne mit	60	Liter Inhalt	pro Abfuhr	€	11,20
mit	90	Liter Inhalt	pro Abfuhr	€	14,00
mit	120	Liter Inhalt	pro Abfuhr	€	18,62
b) je Container mit	770	Liter Inhalt	pro Abfuhr	€	120,40
mit	1100	Liter Inhalt	pro Abfuhr	€	170,80
c) je Abfallsack mit	60	Liter Inhalt		€	11,82

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 4 Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

§ 6 Umsatzsteuer

Die Gebühren nach § 2 erhöhen sich um die gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft, frühestens am 1.1. des Folgejahres. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 16.12.2021 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Angeschlagen am: 15.12.2023
Abgenommen am: 02.01.2024